

BGer 7B_335/2026 vom 28. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_335_2026

FR: TF 7B_335/2026 du 28 avril 2026

IT: TF 7B_335/2026 del 28 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 verpflichtete die Staatsanwaltschaft See/Oberland A._____ zur Leistung einer Prozesskaution, anderenfalls ihr Strafantrag als zurückgezogen gelte. Dagegen erhob A._____ am 12. Februar 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Dieses trat mit Verfügung vom 17. Februar 2026 wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht ein und wies ein sinngemäss gestelltes Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ab. Dagegen gelangt A._____ mit Eingabe vom 13. März 2026 an das Bundesgericht.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde muss sich zumindest kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Beschwerdefrist sei ungenutzt abgelaufen und die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung seien nicht erfüllt, da die Beschwerdeführerin kein fehlendes Verschulden glaubhaft mache. Im Übrigen seien ihre Eingaben, insbesondere per gewöhnlicher E-Mail, von vornherein nicht formgültig und nicht fristwährend gewesen. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dieser Begründung nicht substantiiert auseinander. Sie macht im Wesentlichen, wie bereits vor der Vorinstanz, geltend, sie habe aus finanziellen und gesundheitlichen Gründen, namentlich wegen fehlender Mittel für Druck-, Kopier- und Versandkosten sowie aufgrund einer Erkrankung, nicht fristgerecht handeln können. Damit zeigt sie jedoch nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, namentlich indem sie die Fristwiederherstellung verweigert und auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, darauf ist nicht einzutreten (vgl. E. 2.1 hiervor). Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss beantragt, die ihr von der Vorinstanz auferlegte Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- sei aufzuheben, legt sie ebenfalls nicht dar, inwiefern die entsprechende Kostenaufgabe Bundesrecht verletzen soll. Die Beschwerde genügt den vorgenannten gesetzlichen Formerfordernissen daher offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.